

# **Satzung der Stiftung Nordfriesische Halligen**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nordfriesische Halligen“
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Husum. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Kultur, Natur, des Küstenschutzgedankens und der Heimatpflege auf den Halligen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht
  - durch Maßnahmen, die der Erhaltung von Kulturwerten dienen, wie z.B. der Unterhaltung und Wiederherstellung typischer Halligwarften,
  - durch Herausgabe von natur- und volkskundlichen Informationen,
  - durch Öffentlichkeitsarbeit, die die Bedeutung des Küstenschutzes herausstellt.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, den Erwerb, die langfristige Anpachtung und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken auf den Nordfriesischen Halligen die für die Sicherung des Naturschutzes und des dauerhaften Lebens auf den Halligen von besonderer Bedeutung sind, durch geeignete Träger zu fördern oder diese Maßnahmen selbst durchzuführen. Dies gilt entsprechend auch für Flächen auf dem Festland, wenn diese zur Betriebserhaltung der Halliglandwirtschaft erforderlich sind. Hierfür ist im Einzelfall die Zustimmung des Hauptausschusses des Kreises Nordfriesland erforderlich.
- (3) Die Stiftung nimmt die Aufgabenerfüllung zu § 2 (2) als Weisung wahr. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden nach dem Landesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke geleistet werden.

## **§ 4**

### **Vermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 51.129 €, den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstigen Sachen und Rechten. Das Geldvermögen soll Ertrag bringend, unter Einhaltung der Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlagen von Stiftungsvermögen, angelegt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen Dritter und Zuwendungen des Landes zu. Es ist einschließlich der Zustiftungen zu erhalten.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Grundstückserträgen und aus den Zuwendungen Dritter.
- (4) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 5

#### Organe der Stiftung

Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

### § 6

#### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu neun Personen, Mitglieder sind:
  - a) der Landrat bzw. Landrätin des Kreises Nordfriesland als Vorsitzender bzw. Vorsitzende
  - b) der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin des Amtes Pellworm
  - c) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Hallig Hooge
  - d) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Hallig Langeneß
  - e) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Hallig Gröde
  - f) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Nordstrand für die Hallig Nordstrandischmoor
  - g) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Pellworm für die Halligen Südfall und Süderoog
  - h) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen, insbesondere aus den Bereichen Naturschutz, Kultur und Natur.
- (2) Ist ein Bürgermeister bzw. eine Bürgermeisterin gleichzeitig Amtsvorsteher bzw. Amtsvorsteherin des Amtes Pellworm, gehört der erste stellvertretende Bürgermeister bzw. die erste stellvertretende Bürgermeisterin dieser Gemeinde dem Vorstand als ständiges Mitglied an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren. Die Mitglieder zu h) werden ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren benannt.

### § 7

#### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

- (3) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Einstellung von Personal für die Ausführung der Stiftungsaufgaben.
- (4) Bildet der Vorstand gemäß § 9 einen Stiftungsbeirat, können die Beiratsmitglieder der Stiftung weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

### **§ 8**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden bzw. seiner Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von der Stellvertretung – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn vier Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt- sofern die Satzung nichts anderes bestimmt- mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 9**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführung, die vom Vorstand bestellt und abberufen wird.
- (2) Kompetenzen und Aufgabenstellung der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 10**

#### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsbeirat bilden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsvorstand bestellt und abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat schließt die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand aus.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11**

#### **Entschädigungen**

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

**§ 12****Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Außerdem muss der Kreistag der Satzungsänderung zustimmen.

**§ 13****Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Ebenfalls ist die Zustimmung des Stifters einzuholen.

**§ 15****Vermögensanfall**

- (1) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das vom Stifter eingezahlte Stiftungskapital an ihn zurück.  
Das darüber hinaus gehende Vermögen fällt an den Kreis Nordfriesland der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 01. September 2016 in Husum.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Stiftungsaufsicht des Kreises Nordfriesland am 17.01.2017 genehmigt.

Der Vorsitzende

